



REPUBLIK ÖSTERREICH  
Oberlandesgericht Linz

4 R 90/10y

## Im Namen der Republik

Das Oberlandesgericht Linz als Berufungsgericht hat durch Senatspräsident Dr. Wilhelm Jeryczynski als Vorsitzenden sowie Dr. Ulrike Neundlinger und Mag. Bernhard Telfser in der Rechtssache der klagenden Partei

vertreten durch Dr. Klaus Perner, Rechtsanwalt in Salzburg, gegen die beklagte Partei **EFS Euro Finanz Service Vermittlungs AG**, Josef Lindner Straße 10B, 5071 Wals, vertreten durch Neumayer, Walter & Haslinger Rechtsanwälte-Partnerschaft in Wien, wegen € 15.005,75 über die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Landesgerichtes Salzburg vom 26.3.2010, 91 Cg 94/08i-26, in nichtöffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Der Berufung wird nicht Folge gegeben.

Die Beklagte hat der Klägerin binnen 14 Tagen die mit € 1.359,06 (darin € 226,51 USt) bestimmten Kosten des Berufungsverfahrens zu ersetzen.

Die ordentliche Revision nach § 502 Abs 1 ZPO ist nicht zulässig.

### **E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :**

Im März 2007 erwarb die Klägerin über Vermittlung durch die Beklagte 738 Zertifikate der damaligen Meinl European Land Ltd. (kurz: MEL-Zertifikate).

Mit der Behauptung, dass sie und andere Kunden von der

Beklagten und deren Erfüllungsgehilfen systematisch in die Irre geführt worden seien, indem sie MEL-Zertifikate als absolut risikofreie Immobilieninvestition und mündelsichere Anlage beworben hätten, obwohl es sich dabei um hochspekulative Aktienanlagen mit ganz erheblichem Kursverlustrisiko gehandelt habe, begehrte die Klägerin zuletzt € 15.505,75 Zug um Zug gegen Rückgabe der von ihr erworbenen Zertifikate; in eventu erhob sie ein Feststellungsbegehren.

Die Beklagte beantragte Klagsabweisung und wendete ein, dass sie der Klägerin eine ihrem Anlegerprofil entsprechende Anlage mit mittlerem Risiko vermittelt habe. Ihr Verhalten sei für den massiven Kursverfall nicht kausal gewesen. Dieser sei auf die für sie nicht vorhersehbar gewesenen strafbaren Malversationen der Meinel Bankgruppe zurückzuführen. Sie treffe kein Verschulden, weil sie selbst durch unrichtige und unvollständige Darstellung der Risiken und Eigenschaften der MEL-Zertifikate in Irrtum geführt worden sei. Da die Meinel Bank und deren Vertriebstochter die MEL-Zertifikate als für die Veranlagung von Mündelgeld geeignet beworben hätten, könne ihr jedenfalls kein grob fahrlässiges Verhalten vorgeworfen werden. Die Haftung für leicht fahrlässig zugefügte Schäden sei vertraglich ausgeschlossen worden. Sollte die Klägerin das Anlegerprofil nicht gelesen haben, hätte sie die daraus entstehenden Nachteile selbst zu tragen.

Die Klägerin erwiderte, dass sie kein Mitverschulden treffe, weil ihr einschlägige Kenntnisse gefehlt hätten. Sie habe keinen Grund gehabt, daran zu zweifeln, dass größtmögliche Risikofreiheit durch Beteiligung an hoch rentablen Immobilien gegeben sei.

Mit dem angefochtenen Urteil gab das Erstgericht dem Hauptklagebegehren statt.

Es traf die auf den Seiten 6 bis 12 des Urteils (= AS 226 bis 232) ersichtlichen Sachverhaltsfeststellungen, auf welche verwiesen wird (§ 500a ZPO).

In der rechtlichen Beurteilung vertrat das Erstgericht die

Ansicht, dass die Beklagte als Wertpapierdienstleistungsunternehmen ihre aus dem Vertrag über die Vermittlung und Beratung des Wertpapierkaufes resultierenden Pflichten verletzt habe, weil der in ihrem Namen und auf ihre Rechnung tätige DI (FH) Michael Hirschbichler die Klägerin falsch beraten habe. Er habe sie, die keinerlei Erfahrungen im Wertpapiergeschäft gehabt habe und ein risikoarmes und konservatives Wertpapier erwerben wollen, durch die Angabe, dass es sich um eine mündelsichere und risikolose Anlage handle, deren Wert schlechtestenfalls auf derselben Höhe stehen bleiben würde, zum Erwerb der MEL-Zertifikate, also einer risikoreichen Veranlagungsform, bewogen und damit grob fahrlässig gegen §§ 13 und 14 Wertpapieraufsichtsgesetz (WAG) verstoßen. Es brauche daher nicht geprüft werden, ob der Haftungsausschluss für leichtes Verschulden der Beklagten wirksam wurde. Die Klägerin habe nun MEL-Zertifikate in ihrem Eigentum, die sie ohne die fehlerhafte Beratung nicht erworben hätte. Ihr seien daher die Anschaffungskosten Zug um Zug gegen die Rückgabe der Zertifikate zu ersetzen. Ein Mitverschulden der Klägerin sei nicht gegeben, weil alle wesentlichen Formulare durch DI (FH) Michael Hirschbichler ausgefüllt und die Unterlagen der Klägerin erst einige Tage später überreicht worden seien. Die Klägerin habe nicht annehmen müssen, dass sich die Inhalte der schriftlichen Risikohinweise nicht mit den Beratungsgesprächen decken würden. Ein Unterzeichnen zuvor nicht gelesener Risikohinweise falle bei fehlerhafter Anlageberatung nicht ins Gewicht.

Gegen dieses Urteil richtet sich die Berufung der Beklagten wegen Mangelhaftigkeit des Verfahrens, unrichtiger Beweiswürdigung und Sachverhaltsfeststellung und unrichtiger rechtlicher Beurteilung mit dem Abänderungsantrag, die Klage abzuweisen.

Die Klägerin begehrt in ihrer Berufungsbeantwortung, der Berufung nicht Folge zu geben.

Die Berufung ist nicht berechtigt.

Als Verfahrensmangel rügt die Berufungswerberin die unterblie-

bene Einholung eines Sachverständigengutachtens zur Richtigkeit des Gutachtens von Univ.Doz. MMag. Dr. Philip Göth sowie dazu, inwieweit ein Vermögensberater auf das Gutachten vertrauen durfte, und ob er, wenn er im Vertrauen darauf handelte, schuldhaft handelte; ferner zur Kausalität des Schadens durch Aktienrückkäufe und nicht durch vorhersehbare Schäden.

Die Richtigkeit des Gutachtens von Univ.Doz. MMag. Dr. Philip Göth ist für die Entscheidung nicht wesentlich. Es kommt auch nicht darauf an, ob ein sorgfältiger Vermögensberater darauf vertrauen durfte. Maßgeblich ist zunächst vielmehr, ob das Gutachten eine Grundlage dafür bot, der in Anlagefragen unerfahrenen Klägerin, die für ihre Abfertigung nach einer konservativen und risikolosen Anlageform verlangte, MEL-Zertifikate als Immobilieninvestment zu empfehlen und zu behaupten, dass sie in dieselbe Risikoklasse fielen wie Sparbücher und mündelsichere Wertpapiere seien. Dabei handelt es sich nicht um eine von einem Sachverständigen zu lösende Tatfrage, sondern um eine vom Gericht zu beurteilende Rechtsfrage, deren Lösung aufgrund des festgestellten Sachverhaltes und des vorliegenden Gutachtens zum Nachteil der Beklagten ausfällt, sodass nicht mehr weiter zu prüfen ist, welche Vorgänge im Bereich der MeInl Bank zum Verlust führten und ob ein Vermittler das Risiko, das sich schließlich verwirklichte, erkennen konnte.

Die Mängelrüge ist daher unberechtigt.

In der Beweisrüge bekämpft die Berufungswerberin die Feststellung, dass die Klägerin erklärt habe, etwas Konservatives und Risikoloses zu wollen. Diese Feststellung ist jedoch durch die Zeugenaussage des DI [REDACTED] H [REDACTED] gedeckt. Der Umstand, dass im Anlegerprofil, das die Klägerin unterschrieben hat, mittleres Risiko angekreuzt war, steht der Feststellung nicht entgegen, weil die vom Erstgericht durchgeführten Zeugenvernehmungen verschiedener Anleger ergaben, dass die Erfüllungsgehilfen der Beklagten - ihren Weisungen entsprechend - die Anleger nicht nach ihrer Risikobereitschaft fragten und darauf ihre Beratung

abstellten, sondern ein Produkt empfohlen, nach dessen vermeintlichem Risiko das Risikoprofil ausfüllten und vorgaben, dass dies verwaltungstechnisch notwendig und für den Verkauf des angepriesenen Produktes erforderlich sei. Auch mit der Klägerin war die Frage nach ihrer Risikobereitschaft nicht erörtert, sondern das Formular von DI [REDACTED] H [REDACTED] entsprechend den Vorgaben der Beklagten ausgefüllt worden, wobei seine Aussage bezeichnenderweise lautete: „... Frau B [REDACTED] fiel in die Zeit, in der wir 'mittel' ankreuzen mussten, vorher war die Anweisung, das Risikoprofil bei 'gering' anzukreuzen.“ Allein aufgrund eines Vorbringens der Klägerin eine Feststellung zu treffen, dass die Klägerin keine risikolose, sondern nur eine risikoarme Veranlagung gewünscht hätte, kommt schon grundsätzlich nicht in Betracht. Die Klägerin brachte aber auch in der Klage vor, dass sie ausdrücklich deponiert habe, kein Risiko bei Anlagen eingehen zu wollen. Was das Erstgericht seiner rechtlichen Beurteilung zugrunde legte, hat auf die Unbedenklichkeit der bekämpften Feststellung keinen Einfluss.

Auch die Beweisrüge ist daher unberechtigt.

In der Rechtsrüge vertritt die Berufungswerberin die Ansicht, dass sie kein, jedenfalls aber kein grobes Verschulden treffe, weil sie der Klägerin, die das bei mittlerer Risikobereitschaft angekreuzte Anlegerprofil unterschrieben habe, ein Wertpapier als risikoarm verkauft habe, das in einem Sachverständigengutachten als für die Mündelgeldveranlagung geeignet beschrieben worden sei.

Gegen die vom Erstgericht zugrunde gelegten Rechtsvorschriften und deren Auslegung durch den Obersten Gerichtshof führt die Berufungswerberin nichts ins Treffen, sodass von diesen Ausführungen ausgegangen werden kann.

Danach sind sowohl der Anlageberater als auch der Anlagevermittler im Zusammenhang mit Anlagegeschäften zur Aufklärung ihrer Kunden über die Risikoträchtigkeit der in Aussicht genommenen Anlage verpflichtet. Welche Verhaltenspflichten sie dabei im Einzelnen treffen, kann zwar nur aufgrund der konkreten Umstände beur-

teilt werden, doch haften sie für eine fehlerhafte Beratung selbst dann, wenn auch sie von der Seriosität des Anlagegeschäfts überzeugt gewesen sein sollten, wenn sie ein typisches Risikogeschäft als sichere Anlageform hinstellen und dadurch den Anleger zur Zeichnung einer solchen Beteiligung veranlassen, weil sie ein solches Geschäft nicht ohne weiteres als sichere Anlageform anpreisen dürfen (RIS-Justiz RS0108074).

Die konkrete Ausgestaltung und der Umfang der Beratung ergibt sich dabei in Abhängigkeit vom Kunden, insbesondere von dessen Professionalität, sowie vom ins Auge gefassten Anlageobjekt. Entscheidend sind einerseits die erkennbare Unerfahrenheit und Informationsbedürftigkeit des konkreten Kunden, andererseits die Art des beabsichtigten Geschäfts bzw. Wertpapiers (9 Ob 32/08h). Die Beratung muss vollständig, richtig und verständlich sein, sie darf objektive Risiken nicht herunterspielen und muss der Rechtslage entsprechen.

Im vorliegenden Fall handelte es sich bei der Klägerin um eine von vornherein auf besondere Vorsicht bedachte Kundin, die ihre Abfertigung anlegen wollte. Sie war damit alles andere als ein „spekulierender“ Kunde (6 Ob 268/00f), der sich bewusst auf ein Risikogeschäft einließ oder einlassen wollte (7 Ob 140/02t). Sie erklärte vielmehr ausdrücklich, dass sie etwas Konservatives und Risikoloses wolle.

DI [REDACTED] H [REDACTED] erklärte ihr, er habe eine gute Anlageform, bei der in Immobilien im Osten Europas investiert werde, was ziemlich risikolos sei. Er sprach - wie ihm bei der Schulung durch die Beklagte aufgetragen worden war - absichtlich nicht von Aktien, um die Klägerin nicht zu verunsichern. Er sprach von einem Immobilieninvestment, welches in dieselbe Risikoklasse wie ein Sparbuch falle und ein mündelsicheres Wertpapier darstelle. Er betonte besonders stark die Sicherheit und führte dafür die Investitionen in Immobilien, renommierte Mieter, die große Streuung im Osten Europas und den Namen „Meinl“ als besondere Reputation

ins Treffen. Als schlimmsten Fall bezeichnete er den, dass der Kurs auf seinem Wert bleibt.

Dadurch wurde der Klägerin eine Sicherheit der Anlage vorgegaukelt, die tatsächlich nicht gegeben war und auch durch die Ausführungen des Sachverständigen Univ.Doz. MMag. Dr. Philip Göth nicht gestützt wurde. Das 44-seitige Gutachten (Beilage ./2), dessen Inhalt das Erstgericht nicht wortwörtlich feststellen musste, weil das, was der Berufungswerberin über die getroffenen Feststellungen hinaus bedeutsam erscheint, dort nachgelesen und rechtlich gewürdigt werden kann, vermag eine Anpreisung der MEL-Zertifikate in der Weise, wie sie DI [REDACTED] H [REDACTED] vornahm, nicht zu rechtfertigen. Auch auf S. 43 des Gutachtens heißt es nur, dass und warum anzunehmen sei, dass die MEL-Aktien ihren inneren Wert dauerhaft behalten, und dass die Sicherheit der Veranlagung in annähernd gleichem Ausmaß gewährleistet sei wie bei Anleihen des Bundes oder der Länder. Letztlich kam der Sachverständige aber doch nur zum Schluss, dass eine Beimischung von MEL-Zertifikaten in ein Portfolio, das nach den Grundsätzen der §§ 230ff ABGB aufgebaut ist, in Zeiten niedriger Zinsen als sinnvoll und zulässig erscheine. Er gab keine Garantie für eine Performance der Aktie ab und traf keine abschließende Aussage zur Werthaltigkeit des Investments in die Aktie, da die Performance von diversen Faktoren beeinflusst werde, über deren künftige Entwicklung keine Aussage gemacht werden könne. Wert und Rendite einer Vermögensanlage könnten steigen oder fallen. Wertentwicklungen in der Vergangenheit ließen keine Rückschlüsse auf die zukünftige Wertentwicklung zu.

Bei der fehlerhaften Beratung der Klägerin durch die Beklagte handelte es sich nun keineswegs um Fehler, die gelegentlich auch anderen bei der Anlagevermittlung unterlaufen. Es liegt vielmehr eine besonders schwerwiegende Verletzung von Aufklärungspflichten vor. Schon die Schulung der Erfüllungsgehilfen der Beklagten stellte darauf ab, Bedenken der Anleger durch bewusst manipulative

Wortwahl gar nicht erst aufkommen zu lassen, sie aber jedenfalls zu zerstreuen; dies im Wissen, dass die Art der Information Einfluss auf die Entscheidung der Anlageinteressierten haben würde. Der Zweck des Anlegerprofils wurde geradezu vereitelt, indem sich die Erfüllungsgehilfen der Beklagten beim Ausfüllen nicht am Kunden, sondern am Produkt orientieren sollten. Darüber hinaus wurde seine Bedeutung zur Formsache erklärt und das Kreuz bei der von der Beklagten der Anlageform entsprechend für richtig erachteten Risikobereitschaft gemacht. Auf diese Weise setzten die Erfüllungsgehilfen der Beklagten die Anleger systematisch in ungleich höherem Maß dem Risiko eines Verlustes durch eine „ungewollte“ Anlage aus.

Wenn daher das Erstgericht die Beklagte für die unvollständige und unrichtige Beratung der Klägerin, welche zum Investitionsentschluss führte, wegen grob schuldhafter Verletzung der aus dem Vertrag über die Vermittlung der Anlage resultierenden Verpflichtungen haftbar machte, so liegt darin entgegen der Ansicht der Berufungswerberin keineswegs eine Fehlbeurteilung.

Bei der Verletzung von Aufklärungs- und Beratungspflichten kann der Anleger verlangen, so gestellt zu werden, wie er stünde, wenn der Anlageberater oder -vermittler pflichtgemäß gehandelt, ihn also ordnungsgemäß aufgeklärt hätte (3 Ob 40/07i; 3 Ob 289/05d; RIS-Justiz RS0108267). Hätte der Anleger, wie hier die Klägerin, bei richtiger Beratung die MEL-Zertifikate nicht gekauft und ist er noch im Besitz der Zertifikate, so kann er - im Rahmen der Naturalrestitution (§ 1323 ABGB) - den Erwerbspreis zuzüglich der mit dem Kauf verbundenen üblichen Kosten Zug um Zug gegen Übertragung der Zertifikate geltend machen (8 Ob 123/05d; 10 Ob 11/07a).

Dass die Klägerin aufgrund der Vermittlung durch die Beklagte von einem Dritten erworben hat, ist kein Grund, hinsichtlich ihres Schadens zu differenzieren. Einem Anlagevermittler oder -berater ist die Übernahme eines Papiers, das er in freier Entscheidung nach Übernahme sofort verkaufen oder solange wie gewünscht halten



kann, zwecks Schadenswiedergutmachung zumutbar. Das künftige Risiko dieses „ungewollten“ Papiers ist dem fehlerhaft Beratenden und nicht dem fehlerhaft Beratenen zuzuweisen. Auf diese Weise wird die Situation, wie sie bei von vornherein korrekter Beratung bestünde, am besten nachgebildet (Bydlinski, Haftung für fehlerhafte Anlageberatung: Schaden und Schadenersatz, ÖBA 2008, 159 [161, 162]).

Dass die Klägerin ihren naturalnahen Schadenersatzanspruch (vgl S.4 in ON 22) auf Rückzahlung Zug um Zug gegen Rückgabe der über Vermittlung durch die Beklagte erworbenen Zertifikate mit Schriftsatz vom 29.9.2009, ON 21, auch damit begründet hat, dass sie von der Beklagten falsch beraten und in einen Irrtum geführt worden sei, ohne welchen der Vertrag niemals zustande gekommen wäre, führt zu keinem anderen Ergebnis. Nach ihrem Vorbringen konnte nicht zweifelhaft sein, dass sie mit dem Vertrag, der ohne Irrtum nicht zustande gekommen wäre, den Vertrag über den Erwerb der Zertifikate meinte, und nicht den Vermittlungsvertrag, dessen Aufhebung höchstens zur Rückerstattung eines Vermittlungshonorars hätte führen können. Dies hat auch die Berufungswerberin erkannt und insofern den Einwand der mangelnden Passivlegitimation erhoben (S.3 in ON 22). Das weitere Vorbringen der Berufungswerberin, „soweit der Beratungsvertrag wegen Irrtums angefochten wird, werde dies anerkannt ...“ führte daher weder zu einer einvernehmlichen Aufhebung des Vermittlungsvertrages wegen Irrtums noch war deshalb das Klagebegehren abzuweisen.

Weiters vertritt die Berufungswerberin die Ansicht, dass die Klägerin ein Mitverschulden von einem Drittel treffe, weil sie die schriftlichen Risikohinweise nicht gelesen und im Anlegerprofil ihre Risikobereitschaft mit „mittel“ angegeben habe. Außerdem sei die Annahme, dass kein Veranlagungsrisiko bestehe, lebensfremd, weil in den Prospekten und Unterlagen mehrfach die Wörter „Wertpapier“ und „Aktie“ verwendet worden seien.

Richtig ist, dass ein dem Anleger zuzumessendes Mitverschul-

den seine Schadenersatzansprüche gegenüber einem Anlagevermittler oder -berater, der nur unvollständig oder fehlerhaft über Anlagerisiken informiert hat, mindern kann (RIS-Justiz RS0102779).

Inwieweit sich ein Anleger ein Mitverschulden am Scheitern seiner Veranlagung anrechnen lassen muss, kann aber nur im Einzelfall entschieden werden (RIS-Justiz RS0078931; RS0087606 [T10 und T14]; RS0022681 [T8]).

Dabei geht es stets um die Frage der subjektiven Vorwerfbarkeit, die vom Wissensstand und den intellektuellen Fähigkeiten des Geschädigten abhängt.

Ein Fachwissen der Klägerin lag nicht vor. Sie hatte die Hauptschule und die Handelsschule besucht und war von Beruf Sekretärin. An Anlageformen kannte sie nur das Sparbuch und den Bau-sparvertrag. Erfahrung mit Wertpapiergeschäften fehlten ihr. Aktien besaß sie nicht, weil sie ihr zu risikoreich erschienen. Davon ausgehend kann nicht gesagt werden, dass der Klägerin aufgrund ihres Wissensstandes die Unrichtigkeit der Beratung hätte auffallen müssen.

Dass die Klägerin das Anlegerprofil unterschrieb, in dem DI [REDACTED] H [REDACTED] seiner Schulung durch die Beklagte entsprechend die Frage nach der Risikobereitschaft mit „mittel“ angekreuzt hatte, begründet kein Mitverschulden, weil er ihr dazu erklärt hatte, dass es sich um eine reine Formsache handeln würde.

Dass sie die Risikohinweise nicht las und trotz der schriftlichen Unterlagen glaubte, dass es sich im Konkreten um eine sichere Anlageform handeln würde, kann ihr nicht als ins Gewicht fallende Sorglosigkeit angelastet werden, weil dies der Darstellung des DI [REDACTED] H [REDACTED] entsprach, der der Forderung der Beklagten folgend von einem Immobilieninvestment sprach, das in dieselbe Risikoklasse wie ein Sparbuch falle und ein mündelsicheres Wertpapier darstelle (vgl 3 Ob 40/071).

Einen triftigen Grund, an der Richtigkeit der Angaben des DI [REDACTED] H [REDACTED] zu zweifeln, gab es für die Klägerin

nicht, weil er der Sohn einer guten Bekannten war, den sie seit seiner Kindheit kannte und zu dem sie Vertrauen hatte; weiters war er gut ausgebildet (Matura, Fachhochschule) und bei einem Finanzberatungsunternehmen tätig; schließlich widmete er ihrer Beratung viel Zeit.

Dazu kommt noch, dass der Klägerin nicht nur schriftliche Risikohinweise, sondern auch das von Univ.Doz. MMag. Dr. Philip Göth verfasste Sachverständigengutachten „über die Eignung von Aktien der Meinl European Land Ltd. zur Mündelgeldveranlagung gemäß § 230e ABGB“ ausgehändigt worden war, das sie überflog und dahin gedeutet hatte, dass es sich bei der Anlage um eine sichere Anlage handeln würde. Dass das 44-seitige Fachgutachten, dessen blickfangartig hervorgehobener Titel die Eignung zur Veranlagung von Mündelgeld zu bestätigen schien, den von DI [REDACTED] H [REDACTED] erzeugten Eindruck einer besonders ertragreichen und sicheren Vermögensanlage bei einer Frau mit der Ausbildung und Erfahrung der Klägerin, die weder über juristisches noch wirtschaftliches Fachwissen verfügte, verstärken würde, lag auf der Hand, auch wenn dies dem Gutachten tatsächlich nicht entnommen werden konnte. Da der Verfasser des Gutachtens ein in der Sachverständigenliste eingetragener beeideter Wirtschaftsprüfer und Steuerberater war, musste sie auch dessen Kompetenz nicht von vornherein bezweifeln.

Selbst wenn man jedoch eine Sorglosigkeit der Klägerin annehmen würde, müsste diese gegenüber dem Verhalten der Beklagten, die ihre Sorgfaltspflichten systematisch und massiv verletzte, vernachlässigt werden.

Die von der Berufungswerberin für ihren gegenteiligen Rechtsstandpunkt ins Treffen geführte Entscheidung 9 Ob 128/06y besagt nur, dass die Annahme eines Mitverschuldens wegen Nichtbeachtung ausgehändigten Informationsmaterials vertretbar sei. Daraus können keine Schlussfolgerungen für den vorliegenden Sachverhalt gezogen werden, weil jener Anleger zumindest über Kenntnisse der

Risiken von Investmentfondsveranlagungen verfügte.

Das Erstgericht hat daher den Ersatzanspruch der Klägerin zu Recht nicht wegen eines Mitverschuldens gekürzt, sodass der Berufung ein Erfolg zu versagen war.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 41, 50 ZPO.

Die Voraussetzungen des § 502 Abs 1 ZPO für die Zulässigkeit der ordentlichen Revision liegen nicht vor, weil das Berufungsgericht die ständige Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes zu Aufklärungs- und Beratungspflichten im Zusammenhang mit Anlagegeschäften berücksichtigt und die Haftung der Beklagten aufgrund der konkreten Umstände des Einzelfalls bejaht hat.

Oberlandesgericht Linz, Abt. 4,

am 8. Juli 2010

**Dr. Wilhelm Jeryczynski**  
**Richter**

Elektronische Ausfertigung  
gem. § 79 GOG